

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) - Beitritt „Kinderschutzvereinbarung“

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Region Hannover im Fachbereich Jugend.

Ihre Daten werden im Zuge des Beitritts zur der Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII verarbeitet, welche der Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie der Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII dient und gesetzlich vorgeschrieben ist. Wenn Sie keine oder unvollständige Angaben machen, können wir Ihr Anliegen nicht oder nicht vollständig bearbeiten.

Es werden folgende personenbezogenen Daten verarbeitet: Name, Vorname, Ausbildung und Qualifikation.

Wenn die abgeschlossene Kinderschutzvereinbarung erlischt, werden die Daten noch für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur an Dritte weiter, wenn Sie hierzu eingewilligt haben oder eine gesetzliche Vorschrift eine Datenübermittlung ausdrücklich vorsieht.

Die Region Hannover als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie auf dem Postweg unter Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover erreichen. Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten der Region Hannover unter Datenschutz@region-hannover.de kontaktieren.

Sie können gegenüber der Region Hannover unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Beschwerderecht geltend machen.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung:

- Artikel 6 Abs. 1 lit. b, c DS-GVO;
- §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –
- §§ 35 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil –
- §72a, 8a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –